

STELLUNGNAHME ZUM WAFFENGESETZ

Vorbemerkung

Entgegen der Behauptung der EU Kommission ist die Umsetzung der Richtlinie keinesfalls dazu geeignet, die Verwendung illegaler Waffen durch Terroristen in irgendeiner Weise zu verhindern. Die Richtlinie richtet sich jedoch ausschließlich an gesetzestreue verantwortungsbewusste Bürger.

Besonderer Teil

§ 2.Abs. 2

Die Erweiterung des Umfangs wesentlicher Waffenteile sollte auf gasdruckbelastete Teile beschränkt bleiben. Die Zuordnung bisher frei verkäuflicher unwesentlicher Waffenteile in unterschiedliche Kategorien ist zwar im Entwurf durch die Definition der Waffenkategorien geregelt, allerdings schafft der Gesetzgeber im Zusammenhang mit § 30 des Entwurfs keine klare Trennung bzw. Zuordnung von Waffenteilen deaktivierter Altbestandswaffen, welche zukünftig der Kategorie C zugeordnet werden sollen.

Gemäß §30 des Entwurfs sind vor dem Inkrafttreten EU-weit einheitlicher Deaktivierungsvorschriften deaktivierte Waffen zukünftig der Kat C zuzurechnen. Diese Waffen sind zwar deaktiviert aber teilweise voll zerlegbar. In Einzelteile zerlegt bestehen für diese Teile (Griffstücke, Magazine, Verschlussträger, Gehäuse oder Rahmen) zukünftig Überschneidungen mit die Kategorie A (Kriegsmaterial) betreffenden Bestimmungen. Ein Auseinandernehmen der Waffe würde ein Verrutschen der Waffenteile in die höhere Kategorie bewirken und wäre strafbar. Weiters wären Griffstücke für deaktivierte (Kat. B) Pistolen demnach zwar Kategorie C, bei Kauf eines solchen als neues Zubehörteil aber Kategorie B. Im Falle abnehmbarer großer Magazine von deaktivierten Schusswaffen (20 Schuss für Faustfeuerwaffen / 10 Schuss Langwaffen) ist die Zuordnung ebenfalls nicht eindeutig geregelt. Große Magazine fallen einerseits unter die neue Regelung und sind Kategorie A, andererseits aber - wenn zur Dekowaffe zugehörend - Kategorie C. Hier schafft der Gesetzgeber für den Besitzer mit dem entstehenden Interpretationsspielraum eine juristische Falle mit weitreichenden Folgen für den Besitzer.

Abs. 4

Entgegen der Aussage des Abs. 4 ist die Zuordnung von Altbestandsdekowaffen insbesondere unvollständiger Dekowaffen keinesfalls eindeutig. Gerade unvollständige Dekowaffen fallen unter Kat C (§ 30) oder A (§5 Abs.1 Zi 2) je nach Interpretation des Gesetzes.

§ 6 Abs. 1

Sollte geändert werden.

Die Innehabung einer ungeladenen Waffe zum Zweck der Reinigung in Anwesenheit des Besitzers oder zur Schulung/Erklärung durch den Besitzer sollte legal sein und wäre im Zuge der Nachwuchsausbildung der Jugendlichen für Schützenvereine und Jäger außerhalb von behördlich genehmigten Betriebsstätten sinnvoll und wünschenswert.

Jungjäger unter 18 Jahren dürfen ohne Antrag des gesetzlichen Vertreters bei der Behörde und Ausnahmegenehmigung durch die Behörde keine eigenen Waffen erwerben (was sonst ab Vollendung des 16. Lebensjahres erlaubt wäre) und ohne Erwerbsermächtigung auch nicht innehaben. Dies ist vor allem dann relevant, wenn die ausbildende Person nicht der gesetzliche Vertreter ist und die Vertreter selbst keinen Antrag stellen wollen.

§ 8 Abs.7

Die Meldung negativer Gutachten durch den Psychologen an die Behörde steht im Widerspruch zu den Strafbestimmungen für Verletzung der Verschwiegenheitspflicht und ist daher in dieser Form gesetzeswidrig. Psychologen haben ohne Änderung des Psychologengesetzes eine Begutachtung zukünftig abzulehnen.

Der dauerhafte Ausschluss von der Ausstellung einer/s WBK/WP nach drei negativen psychologischen Begutachtungen in Folge ist zumindest fragwürdig und berücksichtigt in keiner Weise die Überwindung von Lebenskrisen durch Personen die bereits Legalwaffenbesitzer waren oder sind z.B. nach einer Ausnahmesituation wie Depression durch Tod Trennung oder etc. Eine Verdopplung der Abstände und zwischenzeitliche Sperre scheint hier wesentlich sinnvoller (6M, +1J, +2J, ..)

§ 10

Der Begriff des öffentlichen Interesses ist rechtlich unbestimmt und entspricht keiner gesetzlichen Vorschrift. Eine Gesellschaft setzt sich aus äußerst unterschiedlichen Interessensgruppen zusammen. Von Interesse für die Beurteilung des Ermessens durch die Behörde können daher nur die persönlichen Gründe sowie die Eignung der Person auf Grundlage des Gesetzestextes sein.

§11a

Die Bestimmungen sind nicht weitreichend genug.

Die Aneignung einer Wehrhaftigkeit von Personen aus aktiven oder ehemaligen Kriegsgebieten mit ungelösten oder unbefriedeten Konfliktursachen durch Waffenbesitz ist abzulehnen, selbst wenn diese inzwischen eingebürgert sind. Dies betrifft z.B. Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien, Afghanistan, Pakistan, Tschetschenien, Libyen, Syrien, Somalia, etc., deren ethnische Konflikte nach wie vor an die nachfolgende Generation weitergegeben werden und nicht aufgearbeitet wurden oder neu aufflammen und auf unseren Straßen und Schulen ausgetragen werden. Von vielen Personen aus ehemaligen Kriegsgebieten, insbesondere Jugoslawien, ist in Erfahrung zu bringen, dass diese entgegen den dortigen gesetzlichen Bestimmungen nach wie vor Waffen in Ihrer ursprünglichen Heimat versteckt halten. Aus waffenrechtlicher Sicht sind diese Personen nicht zuverlässig und sollen daher vom Waffenbesitz in Österreich ausgeschlossen werden.

Außerdem sollen Volksgruppen ohne rechtsstaatliche Traditionen, der Nichtanerkennung der Menschenrechte oder anderer der Integration hinderlicher Begebenheiten und Tradition wie z.B. der im Ausland durchgeführten Frauenbeschneidung oder Verheiratung der eigenen minderjährigen Kinder von der Aneignung einer Abwehrfähigkeit durch Waffen ausgeschlossen sein.

Analog dem Schweizer Waffenrecht hat der Innenminister daher durch Nennung auf einer Liste, bestimmte Nationalitäten oder Personen aus Einzugsregionen oder Gruppen mit in Österreich etablierten Parallelkulturen, festzulegen, jedoch auf Antrag im Ermessen Einzelpersonen Ausnahmen davon zu genehmigen.

Die Sicherheitsinteressen des Staates Österreich und seiner Bürger haben dabei die Interessen fremdländischer Volksgruppen auf fremdem Staatsgebiet zu überwiegen und sind daher diesen gegenüber grundsätzlich vorrangig zu berücksichtigen.

Es betrifft dies Länder bzw. Regionen dieser Länder wie z. B: Albanien, Algerien, Sri Lanka, Kosovo, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Türkei, Syrien, Kurdistan, Libanon, Irak, Jemen, Katar, Somalia, Nigeria und Sudan, Mali, Kongo, Burma, Tschad, Afghanistan, Pakistan, Tschetschenien, Ukraine, Myanmar, Mexiko und Kolumbien, etc. ..

Des weiteren sei noch darauf hingewiesen, dass Messer nicht zwangsläufig Waffen darstellen und Teppichmesser auch Werkzeug sind. Das Führen von Messern aller Art oder messerartigen Gegenständen sollte daher den betreffenden Personen generell verboten sein.

§11 b

Die Definition des Sportschützen ist entschieden abzulehnen und Vereinszwang ist verfassungswidrig.

Gemäß Richtlinie ist Sportschütze, wer den Schießsport zumindest bereits ein Jahr ausgeübt hat. Ein Nachweis einer Wettbewerbsteilnahme oder der Führung eines Schießbuches oder einer Vereinsmitgliedschaft sollte daher ausreichen. Die Nennung einer Fantasiezahl von 100 Mitgliedern würde nach Schätzungen der Landesverbände ca. 70-90% der Vereine dauerhaft als Sportvereine disqualifizieren.

Dieser Vorschlag (mindestens 100 Vereinsmitglieder und 12 Trainiseinheiten pro Jahr und drei Bewerbe) weist in seinen Auswirkungen starke Parallelen mit dem Vorschlag einer bestimmten „Interessensvertretung“ auf, welche ursprünglich einen Vorschlag zur ausschließlich für Sportschützen verpflichtenden Teilnahme an achtstündigen (8h) Kursen ohne Nennung von Kurszielen und Inhalten vorgeschlagen hat. Man hat sich dabei neben der Gründung eines österreichweit agierenden Vereins und der angekündigten Errichtung von Schießstätten inklusive Hotelanlage mit SPA Bereich ein Geschäftsmodell im Gesetz verankern wollen. Derartige Vorgänge sind in der gesamten österreichischen Gesetzgebung schlichtweg einmal und ein Skandal sondergleichen. Die Höhe eines etwaigen Umsatzes durch Schulungen oder der Betrieb einer Schießanlage in der Größenordnung der hier genannten Zahlen 8h versus 100 Schützen ist in etwa gleich hoch.

Abs. 4

Die vorherige Bestätigung durch den Verband zur Verwendung von Kat A Waffen für den Schießsport betrifft jede Kat B Waffe wofür große Magazine gemeldet worden sind und stellt unabhängig davon, ob solche Magazine verwendet werden einen unsinnigen bürokratischen Aufwand dar. Der Veranstalter von Bewerben legt üblicherweise durch Ausschreibung des Bewerbs selbst fest, welche Waffen verwendet werden dürfen, da dies auch vom den örtlichen Begebenheiten abhängig ist und der technischen Bedingungen, nicht aber der Kategorie.

§ 17 Abs. 1 Zi 4

Ist gemäß der EU Richtlinie der Kat B zuzuordnen.

Abs.3a

Die Jagd wird nicht regelmäßig ausgeübt sondern entweder ausgeübt oder nicht ausgeübt, da sich das Waidwerk über Zeiträume erstreckt und auch Tätigkeiten ohne Waffe beinhaltet. Eine gültige Jagdkarte muss daher als Nachweis genügen.

§ 21 Abs. 2

Die Führung einer Liste von gefährdeten Berufsgruppen wie Anwälte, Richter, Politiker, Angehörige des Bundesheeres oder diverse Sicherheitsorgane etc. und deren engste Familienangehörige durch den Innenminister scheint hier sinnvoll. Dies war auch in der Vergangenheit bereits der Fall.

§ 22 Abs. 2

Angehörige des Bundesheeres, selbst Offiziere, bleiben hier unerwähnt. Warum?

§ 30

Siehe auch Stellungnahme zu § 2. Dekowaffen sind keine Schusswaffen mehr und entsprechen daher keiner Kategorie.

§35 Abs. 2 Zi 4

„als Sportschütze“ hat zu entfallen. Betrifft grundsätzlich alle Schützen auf dem Weg zur oder von der Schießstätte.

Florian Müller, BSc

Graz am 04.11.2018